der Universität Leipzig

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951] Berlin, den 22. Dezember 1951 Rrl151

Inhalt

13. 12. 51 Verordnung über die "Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh 1165

14.12.51 Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk 1166

Verordnung
über die Gründung von volkseigenen
Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.

Vom 13. Dezember 1951

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett setzt eine weitere Erhöhung der Viehbestände und Steigerung ihrer Leistungen voraus.

Zu diesem Zwecke sind ein ständiger dem Bedarf entsprechender Zucht- und Nutzviehhandel sowie eine. straffe, unter Berücksichtigung züchterisch gesamtvolkswirtschaftlicher Belange erfolgende Zucht- und Nutzviehlenkung notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 werden volkseigene Ilandelskontore für Zucht- und Nutzvieh gegründet.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wird in jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik eine Verwaltung volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh errichtet. §

§ 2

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihren Sitz am Ort der jeweiligen Kreisverwaltung, für deren Bereich sie zuständig sind.

§ 3

(1) Die volkseigenen Handelskontore arbeiten nach Betriebsplänen, die auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen sind. In diesem Rahmen sind dievolkseigenenHandelskontore fürZucht- und Nutzvieh selbständig planende, selbständig wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind juristische Personen. Sie besitzen die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein, und haben zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 4

(1) Den volkseigenen Handelskontoren für Zuehtund Nutzvieh werden auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Grundfonds in Rechtsträgerschaft und durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Umlaufmittel übertragen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 5

(1) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh besitzen die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger haben sie entsprechend ihren Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

(2) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben für die Finanzierung der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben bis zur zentralen Regelung in der volkseigenen Wirtschaft einen Verwaltungskostenplan aufzustellen.

§ 6

Die Aufgaben der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind insbesondere:

a) Durchführung von Absatzveranstaltungen für Zuchtvieh und von Nutzviehmärkten,